

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Auflösung der Bezugnahme auf die Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aufgrund des neuen § 82 Abs. 2 Satz 2.
- Rückwirkende Erweiterung der steuerunschädlichen Übertragungsvorgänge um Übertragungen nach § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchst. a.
- Fundstelle: Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377).

## § 93

### Schädliche Verwendung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018  
(BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

(1) und (1a) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Die Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) stellt keine schädliche Verwendung dar. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 4 Absatz 2 und 3 des Betriebsrentengesetzes, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen auf eine der in § 82 Absatz 2 Buchstabe a genannten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung übertragen und eine lebenslange Altersversorgung **entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, wie auch in den Fällen einer Übertragung nach § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a.** <sup>3</sup>In den übrigen Fällen der Abfindung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung gilt dies, soweit das geförderte Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird. <sup>4</sup>Auch keine schädliche Verwendung sind der gesetzliche Forderungs- und Vermögensübergang nach § 9 des Betriebs-

rentengesetzes und die gesetzlich vorgesehene schuldbefreiende Übertragung nach § 8 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes.

(3) und (4) *unverändert*

Autorin: Claudia **Braun**, Dipl.-Finw., Regierungsrätin, Willich  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

- J 18-1 **Inhalt der Änderungen:** Abs. 2 Satz 2 wird geändert. Die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung vorgesehen wird“ werden durch den Verweis „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist“ ersetzt. Ferner wird die Vorschrift um eine weitere steuerunschädliche Übertragung „wie auch in den Fällen einer Übertragung nach § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a“ ergänzt.
- J 18-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 93 Anm. 2.
  - ▶ **BVerfGAnpG v. 18.7.2014** (BGBl. I 2014, 1042; BStBl. I 2014, 1062): Siehe § 93 Anm. J 14-2.
  - ▶ **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Siehe § 93 Anm. J 17-2.
  - ▶ **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): Abs. 2 wird geändert.
- J 18-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Der geänderte Verweis auf § 82 Abs. 2 Satz 2 ist am Tag nach der Verkündung, also am 15.12.2018, in Kraft getreten (Art. 20 Abs. 1 „JStG 2018“). Die Ergänzung der Vorschrift um die Fälle einer Übertragung nach § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchst. a ist rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft getreten (Art. 20 Abs. 2 „JStG 2018“).
- J 18-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Im Rahmen des „JStG 2018“ werden in § 82 Abs. 2 Satz 2 ua. die für die betriebliche Altersversorgung erforderlichen Vorgaben hinsichtlich der Auszahlungsformen neu gefasst und der Bezug auf § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz aufgelöst. In Abs. 2 Satz 2 wird künftig auf den neuen § 82 Abs. 2 Satz 2 verwiesen. Hierdurch werden inhaltliche Dopplungen vermieden.

Im Rahmen des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2917, 1278) wurden die streifen Übertragungsmöglichkeiten in § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchst. a ergänzt um die Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt werden, auf einen anderen Träger der betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung. In diesen Fällen soll die Übertragung des Altersvorsorgevermögens keine schädliche Verwendung darstellen. Dies wird nunmehr in § 93 Abs. 2 Satz 2 sichergestellt. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft, um nachteilige Folgen für ArbN, die bereits im Jahr 2018 von der Möglichkeit der streifen Übertragung nach in § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchst. a Gebrauch gemacht haben, zu vermeiden.

**§ 93**